

B e s c h l u s s

In dem Verfahren

Antragsteller, Straße, 10713 (Antragsteller)

./.

Bezirksverband X,

vertreten durch den Bezirksvorstand (Antragsgegner)

hat die Landesschiedskommission Berlin durch die Mitglieder Dr. Jana Oestreich (Vorsitzende), Lara Bakor, Fabian Bunschuh und Benjamin Krüger

im Umlaufverfahren am 23.11.2022 beschlossen:

Die am 22.04.2022 durch Briefwahl beschlossene Satzung des Bezirksverbands X wird hinsichtlich der §§ 7 Abs. 4 und 14 Abs. 4 für ungültig erklärt. Im Übrigen wird der Antrag abgewiesen.

Dieser Beschluss ergeht einstimmig.

Begründung:

- 1.* Der Antragsgegner ist Mitglied der Partei Die LINKE und im Bezirksverband X organisiert.
Mit Datum vom 28.2.2022 verschickte der bis zum 25.3.22 amtierende Bezirksvorstand an alle Mitglieder einen Brief für einen Mitgliederentscheid über die „Satzung des Bezirksverbands X der Partei DIE LINKE“. Der Brief enthielt den genannten Text (Umfang 16 Seiten) und die üblichen Briefwahlunterlagen. Die Mitglieder konnten im Zeitraum vom 4.3.22 bis 22.4.22 durch Rücksendung des Stimmzettels über die Satzung abstimmen.
Mit Datum vom 22.4.2022 teilte der Mitarbeiter der Geschäftsstelle den Mitgliedern per Email mit, dass die Satzung angenommen worden sei (29 Ja, 9 Nein, 1 Enthaltung) und somit in Kraft getreten sei. Es haben somit 74,4% der Abstimmenden mit Ja gestimmt.
Um Teile der neuen Satzung für ungültig zu erklären, rief der Antragsteller am 03.05.22 die Schiedskommission an.
In der Satzung heißt es in § 7 Abs. 2:

„Bezirkliche innerparteiliche Zusammenschlüsse im Sinne dieser Satzung können sein

- die Mitglieder eine sogenannten „Strömung“ innerhalb des BV
- der Zusammenschluss der weiblichen Mitglieder des BV
- der Zusammenschluss der männlichen Mitglieder des BV
- die Zusammenschlüsse sozialer, ethnische und kultureller Minderheiten im BV
- der Zusammenschluss der Mitglieder im Alter über 64 Jahre im BV
- die Mitglieder des Jugendverbands im BV
- die Mitglieder des Studierendenverbands im BV“

§ 7 Abs. 3 lautet:

Fachliche und thematische Zusammenschlüsse erfolgen ausschließlich in Form von Basisorganisationen.

§ 7 Abs. 4 lautet:

Abweichend von der Landessatzung und zeitlich befristet bis zu Erreichung einer Mitgliederzahl im BV von insgesamt 800 Mitgliedern ist zur Gründung und Anerkennung bezirklicher innerparteilicher Zusammenschlüsse eine Mindestzahl von 4 Mitgliedern erforderlich.

§ 14 Abs. 4 lautet:

Abweichend von der Landessatzung werden Mitglieder, die nicht erklärt haben, welcher BO sie angehören, vom Bezirksvorstand nach dem Wohnortprinzip einer BO zugeordnet.

Der Antragsteller beantragte die §§ 7 Abs. 2; Abs. 3; Abs. 4 und § 14 Abs. 4 der neuen Satzung für ungültig zu erklären.

Er begründete dies hinsichtlich § 7 Abs. 2, damit, dass dieser Absatz die Wahl der Form von Zusammenarbeit unzulässig beeinträchtige.

Hinsichtlich von § 7 Abs. 3 begründet er die Ungültigkeit damit, dass es einen Unterschied zwischen Basisorganisationen und Arbeitskreisen gibt, die die Satzung so nicht abbilde.

Hinsichtlich des § 7 Abs. 4 argumentiert der Antragssteller, dass der Bezirk die Landessatzung und die dort geregelten Mindestmitgliederzahlen nicht einseitig außer Kraft setzen könne.

In Bezug auf § 14 Abs. 4 argumentiert der Antragsteller, dass es in der Landessatzung keine Pflicht gäbe sich im Wohnort zu engagieren. Zudem verstoße der Absatz gegen die Landessatzung, die zur Wahrung der Mitgliederrechte die Bildung einer technischen Basisorganisation vorsähe.

Der Antragsgegner entgegnet hinsichtlich § 7 Abs. 2, dass die nur eine beispielhafte Aufzählung sei und hinsichtlich Abs. 3, dass dort nur eine statustechnische Zuschreibung erfolgt, um den Zusammenschlüssen ihre statuarischen Rechte und haushaltsrechtliche Ansprüche gegen den Bezirksverband zu sichern.

Hinsichtlich des § 7 Abs. 4 gibt der Bezirk die Abweichung von der Landessatzung zu und begründet diese damit, dass in mitgliederschwachen Bezirksverbänden durch die Mindestquote besonders kleine und damit nicht arbeitsfähige Zusammenschlüsse entstehen könnten.

Bezüglich § 14 Abs. 4 gibt der Bezirksverband die Unklarheit der Satzung zu und erklärt, diesen überarbeiten zu wollen.

II.

1. Formale Antragskriterien

Die Landesschiedskommission ist für den Antrag zuständig § 5 der Schiedsordnung. Der Antrag ist formgerecht und fristgerecht eingegangen.

2. Materielle Antragskriterien

Die Satzung des Bezirksverbands weicht in den § 7 Abs. 4 und 14 Abs. 4 von der Landessatzung ab. Diese Abweichung kann hier zu relevanten Auswirkungen auf die Mitgliederrechte einzelner Genossen und Genossinnen führen. Daher sind die entsprechenden Satzungsteile für ungültig zu erklären.

Im Einzelnen:

§ 7 Abs. 2 enthält lediglich eine regelbeispielhafte Aufzählung. Regelbeispiele sind weder zwingend noch abschließend. Sie greifen, wie der Name schon sagt, nur „in der Regel“ ein, indizieren also nur den aufgezählten Fall. Dies ist hier anhand des Wortlautes „können sein“ deutlich gemacht. Demnach sind auch andere Formen von Zusammenschlüssen möglich.

§ 7 Abs. 3 sollen nur die status- und haushaltsrechtlichen Regelungen betreffen. Auch hier sagt der Wortlaut, dass die Zusammenschlüsse in Form einer Basisorganisation erfolgen, nicht aber, dass sich die Zusammenschlüsse auch so nennen müssen. Eine Verkürzung der Mitgliederrechte findet hier nicht statt. Das Wahlrecht zur Hauptversammlung kann nur in einer Basisorganisation ausgeübt werden.

Hinsichtlich § 7 Abs. 4 macht die Satzung die Abweichung von der Landessatzung bereits deutlich. Die Argumentation des Bezirksverbands hinsichtlich der Arbeitsmöglichkeiten von kleinen Zusammenschlüssen überzeugt nicht, jedenfalls werden durch die Satzung Mitgliederrechte unzulässig verkürzt, weshalb die Satzung in diesem Absatz für ungültig erklärt werden muss und damit automatisch die Landessatzung an deren Stelle tritt.

Auch bezüglich § 14 Abs. 4 wird eine Abweichung von der Landessatzung intendiert, die nicht zulässig ist. Die Bildung einer technischen eigenen BO mit entsprechenden Wahlrechten ermöglicht die Wahl von eigenen

Hauptversammlungsdelegierten dieser technischen BO, wohingegen die automatische Zuweisung in eine Wohnort-BO dies nicht unbedingt zur Folge hat, sodass hier Wahlrechte verkürzt werden könnten.

Hinzu kommt, dass in antragsgegnerischen Bezirksverband nur eine Wohnort-BO existiert, die dadurch besonders bevorteilt wäre.

Daher wird auch dieser Absatz für unzulässig erklärt, sodass an dessen Stelle die Regelung der Landessatzung tritt.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss ist binnen eines Monats ab Zustellung der Begründung Berufung bei der Bundesschiedskommission der LINKE (Adresse: Kleine Alexanderstraße 28, 10178 Berlin) zulässig. Die Berufung ist schriftlich einzulegen und zu begründen. Auf schriftlichen Antrag kann die Begründungsfrist um einen Monat verlängert werden.

Für die Landesschiedskommission

Jana Oestreich